Wien, Donnerstag, den 2. October 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 40.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir laden zur Pränumeration auf das vierte Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung“ 1884** freundlichst ein.

Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes“** 1 fl. 50 kr., ohne Beilage 1 fl.

Der im Vorjahre erschienene „General-Index 1868 bis 1882“ kostet broschirt 3 fl., gebunden 4 fl.

Gleichzeitig erlauben wir uns, diejenigen geehrten Abonnenten, welche mit ihrer Einzahlung für frühere Quartale noch im Rückstande sind, um Einsendung des Betrages zu bitten.

Als Zahlungsmittel empfehlen wir, die Postanweisung zu benützen.

Inhalt:

Studien zur neuen Gewerbeordnung.

Von **Dr. Carl Brockhausen**, k. k. n. ö. Statthalterei-Conceptspraktikant.

III. Der Befähigungsnachweis.

Als die den handwerksmäßigen Gewerben eigenthümliche Besonderheit wurde der Befähigungsnachweis bezeichnet. Was ist nun der Befähigungsnachweis?

Wohl wurde schon bei verschiedenen concessionspflichtigen Gewerben der alten Gewerbeordnung eine Art Befähigungsnachweis erfordert; so bei Preßgewerben der Nachweis allgemeiner Bildung, bei Baugewerben einmal eine Fachprüfung, ein anderes Mal der Nachweis der durch längere praktische Verwendung erwiesenen Befähigung; beim Hufbeschlaggewerbe eine Fachprüfung 2c. 2c.

Aber es wird sich zeigen, daß dieser Nachweis bestimmter Fähigkeiten oder erworbener Kenntnisse, der bei concessionirten Gewerben auf mannigfaltige Weise zu erbringen ist, sich wesentlich unterscheidet von dem neu eingeführten Befähigungsnachweise der handwerksmäßigen Gewerbe.

§ 14 sagt: Zum Antritte handwerksmäßiger Gewerbe ist der Nachweis der Befähigung erforderlich, welcher durch das Lehrzeugniß und ein Arbeitszeugniß über eine mehrjährige Verwendung erbracht wird.

Nun aber besteht zwischen der „Befähigung“, dem Beweisgegenstande einerseits, und der Beweisführung andererseits eine offenbare Kluft. Erwiesen werden soll die Befähigung, erwiesen wird die Verwendung, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Verwendung auch die Befähigung zur Folge hat, und es wird kein Raum gelassen für eine anderweitige Nachweisung der Befähigung.

Man kann diesen Widerspruch leichthin damit erklären, daß man sagt, die Befähigung ist eine virtuelle Eigenschaft, etwas in der Praxis Unfaßliches; sie bedarf eines sinnlich greifbaren Maßstabes; diesen fand man am bequemsten in der mehrjährigen praktischen Verwendung.

Diese Erklärung stimmt, aber sie reicht nicht aus. Wenn es sich wirklich nur darum handelte, die Befähigung praktisch zu messen, so hätte auch eine Prüfung, ein Meisterstück u. dgl. und vielleicht mit größerer Sicherheit dienlich sein können, die Befähigung zu erweisen, und thatsächlich ist bei dem Befähigungsnachweise, den wir bei den concessionirten Gewerben kennen gelernt haben, der Nachweis auf mehrfachen anderen Wegen und nicht blos durch die mehrjährige Verwendung zu erbringen.

Will man sich also nicht damit begnügen, zu behaupten, das Gesetz habe zufällig und ohne tiefere Gründe gerade diese und nicht eine näherliegende Beweisführung fixirt und jede andere ausgeschlossen, so wird man weiter forschen müssen.

Zur genaueren Charakterisirung des handwerksmäßigen Befähigungsnachweises unserer Gewerbsnovelle muß auf § 1, Abs. 2 hingewiesen werden Hier heißt es, daß es sich bei handwerksmäßigen Gewerben um Fertigkeiten handelt, „welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht.“

Hier ist die Anschauung des Gesetzgebers über die Vorbereitung zum Antritte handwerksmäßiger Gewerbe klar ausgesprochen, und von diesem Gesichtspunkte aus muß die Erklärung des durch ihn eingeführten Befähigungsnachweises ausgehen. Nachdem der Gesetzgeber (laut § 1) der Anschauung ist, daß zur Ausübung der handwerksmäßigen Gewerbe gewisse Fertigkeiten nothwendig sind, und daß zu deren Erlangung die Erlernung und mehrjährige praktische Verwendung einerseits erforderlich ist, andererseits in der Regel ausreicht, daß also die nöthige Fertigkeit eine regelmäßige und zugleich eine ausschließliche Folge von Erlernung und Verwendung sei, so wird es Niemand Wunder nehmen, wenn für den Nachweis der Befähigung das Zeugniß über Erlernung und Verwendung gefordert wird, als ein genügendes aber auch als das ausschließliche, das einzige Beweismittel.

Daraus folgt, daß eine ausnahmsweise in kürzerer Zeit erworbene Befähigung zum Antritte eines derartigen Gewerbes nicht genügt, während umgekehrt die von keinem praktischen Erfolge begleitete mehrjährliche Lehr- und Arbeitszeit kein Hinderniß für den Gewerbsantritt bildet, und daß wir im Grunde genommen keinen Befähigungs-, sondern einen Verwendungsnachweis haben.

Während also der früher erwähnte Befähigungsnachweis bei manchen concessionirten Gewerben ein directer Nachweis der Fähigkeiten ist, und unmittelbar auf den Beweisgegenstand, die Fähigkeit, loszielt, wird hier die Verwendung zum ausschließlichen Ziele der Beweisführung ge-

macht, und die Befähigung durch eine gesetzliche Präsumtion (§ 1) hieraus gefolgert. *)

Damit stimmt vollkommen, daß unsere legislative Neuerung nicht blos eine technische Vollendung im Handwerke herbeiführen will, sondern noch außerdem einen social-politischen Zweck verfolgt, die Schaffung, resp. Erhaltung eines social gegliederten Handwerkerstandes, die Organisation der Gewerbe.

Aus der letzteren Intention des Gesetzgebers, die dahin zielt, grundsätzlich nur solche Handwerker zum selbstständigen Gewerbsbetriebe zuzulassen, die sich mehrere Jahre in handwerksmäßiger Verwendung auf diese Stellung vorbereitet haben, erklären sich zwei Bestimmungen des § 14.

Erstens der Absatz 7, wonach es eine gänzliche Dispens vom Befähigungsnachweise (den speciellen, nicht hieher gehörigen Fall des § 14, Abs. 6 werden wir später betrachten) überhaupt nicht gibt, sondern nur vom Lehrzeugnisse, nicht aber vom Arbeits-(Gehilfen-)Zeugnisse dispensirt werden kann.

Zweitens jene Bestimmung des § 14, Abs. 1, wonach zwar dem Gehilfenzeugnisse ein Arbeitszeugniß über eine mehrjährige Verwendung in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe gleichgestellt wurde, keineswegs aber für das Lehrzeugniß eine Gleichstellung mit einem Fabrikszeugniß vorgesehen wurde.

Betrachten wir nach dieser mehr allgemein gehaltenen Charakterisirung des Befähigungsnachweises die Detailbestimmungen desselben an der Hand des Gesetzes, so ergeben sich unter Festhaltung der gewonnenen Gesichtspunkte manche interessante Folgerungen im Einzelnen.

A) Das Zeugniß. Wir gelangten zu dem Schlusse, daß das eigentliche Postulat bei handwerksmäßigen Gewerben nicht die Befähigung, sondern die Erlernung und Verwendung sei. Das Gesetz sagt nun, daß der Nachweis darüber durch das Lehr- und ein Arbeitszeugniß erbracht wird.

Es fragt sich, was unter dem Worte „Zeugniß" zu verstehen sei? Gewöhnlich versteht man darunter ein Blatt Papier, ausgestellt von Demjenigen, der zunächst Auskunft zu geben berechtigt und gesetzlich verpflichtet ist, also nach §§ 76 und 100 dem Lehrherrn, resp. Arbeitsgeber. Man kann jedoch unter dem Worte Zeugniß auch jede andere Art glaubwürdiger Bezeugung verstehen.

Für die erste mehr formale Auffassung sprechen die §§ 76 und 100 und es ist kein Zweifel, daß man in erster Linie das Zeugniß des Lehr- und Arbeitsherrn vor Augen hatte, ferner der § 14, Abs. 2, welcher verlangt, daß das ausgestellte Zeugniß von gewissen Personen (Gemeinde-, Genossenschaftsvorsteher) zu bestätigen ist, wobei ohne Zweifel wieder an ein Blatt Papier gedacht wurde, auf welches diese Personen ihre Bestätigung beisetzen sollen.

Gegen diese Auffassung spricht jedoch der Umstand, daß wenigstens in der zunächst in Betracht kommenden Gesetzesstelle (in § 14) nirgends ausgesprochen ist, wer zur Ausstellung des Zeugnisses allein berechtigt sei, was bei einem reinen Formalact doch unumgänglich gewesen wäre.

Mehr jedoch als die aus dem Wortlaute des Gesetzes entspringenden Reflexionen sprechen die aus der Intention desselben folgenden Schlüsse gegen die formale Auffassung von der Natur des Zeugnisses. Denn die Absicht des Gesetzgebers war nach § 1 G. O., ganz offenbar den Antritt handwerksmäßiger Gewerbe an die Voraussetzung mehrjähriger Vorbereitung zu knüpfen

Also die Erlernung und die Verwendung ist die Hauptsache; man will jene ausschließen, die nichts erlernt haben und die nicht praktisch thätig waren. Würde man das Zeugniß, in der Auffassung eines Manuscriptes als einziges Beweismittel dieser Lehr- und Arbeitszeit erklären, so wäre der Antritt beschränkt auf die weit geringe Anzahl jener, die ein derartiges Papier in Händen haben. Ein Schneidergehilfe, der seine ganze Jugend als Lehrling bei seinem Vater zugebracht, dann durch 19 Jahre als Gehilfe bei demselben gearbeitet hatte, und bei dessen plötzlichem Tode ohne schriftliche Bestätigung der circa 24jährigen Thätigkeit im Schneidergewerbe war, würde nun vom selbstständigen Antritte dieses Gewerbes ausgeschlossen sein, ob er doch gleich ein Mann ganz nach dem Herzen der neuen Gewerbeordnung ist.

Soweit ging die Absicht des Gesetzgebers offenbar nicht und man kann daher getrost annehmen, daß nicht nur „das Zeugniß", sondern jeder anderwärtige glaubwürdig geführte Beweis über die mehrjährige Vorbereitung für den Antritt handwerksmäßiger Gewerbe genüge. Daraus folgt weiter, daß eine Dispens in dem Falle, als Jemand zwar seine Verwendung anderweitig aber nicht durch das formale Lehr- und Arbeitszeugniß nachweist, überhaupt nicht vonnöthen ist, weil ja der Bewerber in diesem Falle bereits einen vollkommen genügenden Beweis erbracht hat.

B) Der Antritt. § 14, Abs. 1 sagt, zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben ist der Nachweis der Befähigung erforderlich; vergleicht man damit den § 2, Abs. 1, welcher von den allgemeinen Bedingungen des selbstständigen Gewerbebetriebes handelt und sagt, zum Betriebe eines Gewerbes wird . . . . Eigenberechtigung . . . erfordert, so ersieht man, daß der Befähigungsnachweis nur zum Antritte, nicht auch zur Fortführung des Gewerbes erforderlich ist, während andererseits die Eigenberechtigung eine Bedingung ist, die zum Betriebe erfordert wird, also in jedem Augenblicke des Betriebes vorhanden sein muß.

Der Befähigungsnachweis ist also nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes eine Antritts- und keine Betriebsbedingung, was denn zur Folge hat, daß Jemand, der bereits vor der Giltigkeit der Gewerbsnovelle ein nunmehr handwerksmäßig gewordenes Gewerbe betrieben hat, den Befähigungsnachweis nicht weiter zu besitzen braucht.

Daß dieser Satz, im Falle das Gewerbe schon vor der Giltigkeit der Gewerbsnovelle angemeldet war und befugt betrieben wurde, gelten werde, ist wohl von Niemand angezweifelt worden, schon nach dem Grundsatze von den erworbenen Rechten.

Fraglicher erscheint der Fall, wenn vor der neuen Gewerbeordnung ein Gewerbe zwar factisch betrieben, aber nicht angemeldet wurde, der unbefugt Gewerbetreibende also nicht den Schutz des erworbenen Rechtes für sich hat.

Gerade heutzutage kommt es sehr häufig vor, daß Leute, die jahrelang ein Gewerbe unangemeldet betrieben haben, sich nunmehr mit dem Gesetze versöhnen wollen und das inzwischen handwerksmäßig gewordene Gewerbe anmelden, und die Amtspraxis neigt meist zu der Anschauung hin, daß man keine Prämie auf den unbefugten Betrieb setzen dürfe, und verweigert den Gewerbeschein. Nach dem oben Gesagten kann die Entscheidung dieser Frage nur davon abhängen, ob man den unbefugten Gewerbsbetrieb gleichfalls für einen Gewerbsbetrieb ansieht, und wenn man unserer (später näher zu begründenden) Anschauung ist, wonach der Umstand, daß der Betrieb ein unangemeldeter, unbefugter ist, demselben keineswegs die Eigenschaft eines Gewerbsbetriebes nehmen kann, so kommt man zu dem Resultate: der Nachweis der Befähigung ist nur zum Antritte eines Gewerbes während der Herrschaft der Gewerbsnovelle erforderlich, und wer ein Gewerbe bereits in einem früheren Zeitpunkte angetreten hat, ist zur Fortführung berechtigt ohne jeden Befähigungsnachweis, selbst wenn der bisherige Betrieb ein unangemeldeter, also ein unbefugter war.

C) Die Verwendung im unbefugten Gewerbe. § 14 verlangt eine mehrjährige Verwendung im Gewerbe. Es ensteht die Frage, ob nur die Verwendung in einem befugt betriebenen Gewerbe anzurechnen sei, oder überhaupt jede gewerbliche Verwendung, auch die in einem unbefugten Betriebe.

In der Amtspraxis scheint die erstere Anschauung durchzudringen. Dem entgegen muß jedoch bemerkt werden, daß die Worte „Verwendung im Gewerbe", ebenso wohl von einem befugten wie von einem unbefugten Gewerbe verstanden werden können, man müßte denn den Nachweis führen, daß das Gesetz unter dem Worte „Gewerbe" selbstverständlich nur ein „befugtes Gewerbe" verstanden habe.

Aber weder der Sprachgebrauch noch der Sinn unserer Gewerbeordnung begünstigen diese Auffassung. Man versteht unter gewerblicher Thätigkeit überhaupt eine fortgesetzte, auf Gewinn hinzielende Thätigkeit; ob dieselbe befugt oder unbefugt geschieht, macht keinen Unterschied, sie als gewerbliche oder nicht gewerbliche zu bezeichnen; und § 132 der Gewerbeordnung sagt geradezu: Eine Geldstrafe hat Diejenigen zu treffen, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, . . . ohne es angemeldet zu haben.

Auch § 11 der Gewerbeordnung deutet an, daß zwischen Gewerbebetrieb überhaupt und befugter Ausübung eines Gewerbes ein Unterschied bestehe, und die Befugniß nur eine Zuthat sei, die nicht begrifflicher Natur ist, wenn sie auch von dem Unternehmer — bei sonstiger Strafe — verlangt wird.

---

*) Daraus läßt sich die Folgerung ziehen, daß es keineswegs angeht, die Bestimmungen über Dispensation vom Befähigungsnachweise bei handwerksmäßigen Gewerben analog auf concessionirte Gewerbe anzuwenden; bei letzteren gibt es überhaupt keine Dispens.

Damit glauben wir aus dem Wortlaute des Gesetzes den Beweis geführt zu haben, daß es nicht angeht, die Worte des § 14 „Verwendung im Gewerbe" dahin zu deuten, daß nur „Verwendung im befugt ausgeübten Gewerbe" gemeint sei.

Daß auch bei einem unbefugt Gewerbetreibenden, also z. B. bei einem Tischler, der, um Steuern zu ersparen, sein Gewerbe nicht angemeldet hat, ein ebenso intensiver Gewerbsbetrieb statthaben könne, wie bei seinem befugten Gewerbsgenossen, ist gewiß denkbar. Die Intention des Gesetzes, eine praktische Vorstufe zu bieten, kann auch in diesem Falle erfüllt werden, wenn auch nicht zu läugnen ist, daß derartige Winkelbetriebe durchschnittlich geringerer Natur und nicht besonders instructiv sind, und zumal unter der Herrschaft der neuen Gewerbeordnung der Grund der Nichtanmeldung nicht blos in Steuerrücksichten zu suchen ist, sondern auch im Mangel eines Befähigungsnachweises seitens des Unternehmers.

Ob es de lege ferenda nützlicher sei, dem Hilfsarbeiter, der bei einem unbefugten Meister gedient hat, den Weg zum selbstständigen Gewerbsbetriebe zu versperren, oder die Verminderung der Zahl der unbefugten Meister lieber von einer kräftigen Ingerenz der Gewerbsbehörden und Genossenschaften zu erwarten, mag dahingestellt bleiben, zumal in der Praxis des Lebens Lehrling und Geselle sich kaum erkühnen werden, von dem Brodherrn, bei dem sie eintreten wollen, eine Legitimation zu verlangen, ob er Steuern zahle und zur Gewerbsführung berechtigt sei.

Während wir einerseits zu dem Schlusse gekommen sind, daß die Erlernung und Verwendung im Gewerbe auch dann genüge, wenn dem letzteren die rechtliche Qualification eines befugten Gewerbes ermangle, müssen wir andererseits, um dem Gesetze genüge zu thun, um so dringender daran festhalten, daß wirklich eine gewerbliche Verwendung erwiesen sei. Wer also zwar gelegentlich des Gewerbsbetriebes, aber doch seitab vom Gewerbe, z. B. als Laufbursche, Austräger rc. verwendet wurde, hat ebenso wenig seine praktische Verwendung gefunden, als wer einem Manne diente, der ein bestimmtes Gewerbe zwar angemeldet, aber nicht betrieben hat.

N. hatte die Goldarbeiterei angemeldet, nahm hierfür einen Lehrling A. auf, betrieb aber thatsächlich ausschließlich den Handel mit Goldwaaren; es konnte daher von einer Erlernung oder Verwendung des A. im Goldarbeitergewerbe nicht die Rede sein, und mußte diese in einem de jure als Goldarbeitergeschäft de facto als Goldwaarenhandel zugebrachte Zeit für den Befähigungsnachweis als verloren angesehen werden. Es ist dieser Fall die Kehrseite des vorigen (Punkt A) und wird daran gezeigt, daß es jedesmal auf die factische Verwendung ankommt.

D) Fabrikszeugnisse. Der Befähigungsnachweis besteht aus zwei Theilen, 1. dem Lehrzeugnisse, 2. dem Arbeitszeugnisse, oder, wie wir behaupten, dem Nachweise über Erlernung und praktische Verwendung.

Bezüglich des Arbeitszeugnisses wurde eine mehrjährige Verwendung in einem dem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe der Verwendung im Gewerbe vollständig gleichgestellt, und die Fassung des § 14, al. 1 läßt es unklar, ob nicht bezüglich des Lehrzeugnisses dasselbe gelte, d. h. daß eine Erlernung im Fabriksbetriebe gleichfalls möglich sei. Der Umstand, daß nach dem VI. Hauptstücke (§§ 88 und 100) Fabriken gleichfalls Lehrzeugnisse ausstellen, würde dieser Meinung sogar das unbedingte Uebergewicht verleihen, wenn nicht aus den Debatten des Abgeordnetenhauses (254. Sitzung der 9. Session des Abgeordnetenhauses) das Gegentheil zur Evidenz hervorginge.

Nachdem nämlich die ursprüngliche Fassung des § 14, al. 1 dahin ging, daß der Nachweis der Befähigung nur durch Lehr- und Gehilfenzeugniß erbracht werde, wurde später zu Gunsten der Fabriksarbeiter der oben erwähnte Zusatz mit der ausdrücklichen Motivirung gemacht, auch ältere Fabriksarbeiter nicht von der selbstständigen Etablirung als Handwerker auszuschließen, dagegen ein noch weitergehender Modificationsantrag, daß zum Handwerksbetriebe zuzulassen sei, wer während einer der vorgeschriebenen Lehr- und Arbeitszeit gleichen Zeitdauer als Hilfsarbeiter in einem gleichartigen fabriksmäßig betriebenen Gewerbe verwendet wurde, vom Berichterstatter mit der Motivirung bekämpft, „damit würde die Absicht des Ausschusses, daß das Lehrzeugniß die vollständige Ausbildung im Gewerbe nachweisen soll, beseitigt," und hierauf abgelehnt.

Daraus resultirt, daß das Lehrzeugniß nicht durch ein Fabrikszeugniß ersetzt werden kann und wenigstens die Lehrjahre im Handwerke zugebracht werden müssen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Annahme und Weitergebung eines mißlungenen Banknoten-Falsificats von Seite eines routinirten Kaufmannes begründet ein denselben zum Schadenersatze verpflichtendes Verschulden. (§§ 1294, 1295, 1324 a. b. G. B.)

Der Verwalter der Concursmasse Schwarz, Dr. A., klagte den B., Specialverwalter dieser Masse, auf Zahlung von 100 fl. ö. W. s. N. G.

Das Bezirksgericht Lemberg verurtheilte den B. zur Bezahlung des eingeklagten Betrages von 100 fl. sammt 6 pCt. Zinsen vom 15. September 1874 und Gerichtskostenersatz aus folgenden, den Sachverhalt aufklärenden Gründen: „Die Thatsache, daß der Geklagte als Specialverwalter der Concursmasse Schwarz, mit dem Verkaufe des Waarenlagers insbesondere beauftragt, zum Kläger Dr. A., als Generalverwalter dieser Gantmasse, in einem Verpflichtungsverhältnisse gestanden ist, vermöge dessen er verbunden war, den Baarerlös aus dem Waarenverkaufe an den Kläger abzuführen, ist eingestanden. Der Belangte hat aber auch nicht widersprochen, daß er die im Waarenverkaufe erzielten Geldzeichen keineswegs, so wie er sie empfangen, an den Kläger abführte, vielmehr einbekannt, die eingehobene Baarschaft zur größeren Erleichterung des Abzahlens vorerst bei C. gegen eine 100 fl.-Note, welche auf der Kehrseite die Fertigung von C. ersehen ließ, umgewechselt, diese sodann dem Kläger übergeben und von ihm darüber eine Abquittirung als über eine effectiv geleistete Zahlung von 100 fl erhalten zu haben, während doch gerade diese Banknote zufolge der Ergebnisse des Beweisverfahrens sich als falsch erwies und von der Nationalbank als mißlungenes Falsificat erklärt wurde. Da nun der Belangte ungeachtet der vom Kläger erhaltenen Abquittirung über den Empfang von 100 fl. diesem einen solchen Betrag wirklich nicht geleistet hat, indem er dem Kläger statt effectiv wahren Geldes eine erwiesen falsche Banknote per 100 fl. eingehändigt hat, da ferner der Geklagte durch sein Versehen, demzufolge er von C. ein mißlungenes Noten-Falsificat angenommen hat, den A., als Generalverwalter der Concursmasse Schwarz, um 100 fl. beschädigte, so muß der Geklagte für die nachtheiligen Folgen dieses seines Versehens in Anwendung der Bestimmungen der §§ 1294 und 1295, dann §§ 1009 und 1029 a. b. G. B. um so mehr als verantwortlich erkannt werden, als er Kaufmann von Beruf ist, als solcher zum besonderen (Special-) Verwalter behufs Waarenverkaufes und Geldempfanges bestellt war und daher den Mangel der erforderlichen besonderen Aufmerksamkeit zu vertreten hat."

Das Oberlandesgericht in Lemberg hat den Klagsanspruch abgewiesen. Die Begründung des obergerichtlichen Erkenntnisses geht dahin: Der Geklagte hat die Identität der als Falsificat erklärten Banknote mit jener 100 fl.-Note, welche er dem A. abführte, widersprochen und in der Einrede nur nebenbei bemerkt, es scheine ihm, daß die fragliche Note identisch war. Ueber diese Identität wurde von Seite des Klägers kein Beweis erbracht. Doch selbst die zweifelhafte Identität angenommen, sei die Entschädigungsklage nach den §§ 1294, 1295 und 1297 a. b. G. B. unbegründet, weil dem Belangten weder ein Verschulden noch Versehen zur Last gelegt werden könne, da sich ergeben habe, es sei das Falsificat täuschend gewesen. Der Schaden des Klägers muß daher nach § 1311 a. b. G. B. als zufällig entstanden angesehen werden und sei vom Kläger selbst zu tragen.

Auf die Revisionsbeschwerde des Klägers hat der oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 3. April 1878, Z. 8250, das erstrichterliche Erkenntniß bestätigt. Gründe: „Der Geklagte hat die Klagsbehauptung, welche dahin ging, daß er die in der Folge von der Nationalbank als Falsificat erklärte 100 fl.-Note in Erfüllung seiner Diensteobligenheit als zum Waarenverkaufe in der Concursmasse des Schwarz bestellter Specialverwalter dem Kläger als Generalverwalter der Concursmasse eingehändigt habe, in gar keiner Weise weder in der Einrede, noch in der späteren Verhandlung nach § 11 a. G. O. widersprochen, vielmehr ging die Art seiner Vertheidigung von der Annahme der Richtigkeit obbemerkter Klagsanführung aus. Es ist daher in der Verhandlung kein zureichender Anlaß gegeben, die Identität der als Falsificat erklärten 100 fl.-Note mit jener 100 fl.-Note, welche der Belangte dem Kläger als Erlös aus dem Waarenverkaufe eingehändigt hatte, auch nur im Geringsten in Zweifel zu stellen. Auch die Ansicht des Obergerichtes, daß der durch die Uebernahme des gefälschten Geldzeichens entstandene Schaden mit keinem Verschulden des Geklagten in Verbindung gebracht und in

Betreff der rechtlichen Folgen einem zufälligen Schaden gleichgesetzt werden könne, erscheint durch die Beschaffenheit der erwiesenen Sachlage nicht gerechtfertigt. Der zweifellos vorhandene Schaden ist daraus entsprungen, daß der Belangte für veräußerte Werthobjecte der Concursmasse Schwarz als Aequivalent ein falsches werthloses Geldzeichen entgegengenommen hat. Wenn nun in Betracht gezogen wird, daß dieses Noten-Falsificat (nach dem Gutachten der Kunstverständigen der Nationalbank) eine nicht im lithographischen Wege, sondern durch freie Handzeichnung hergestellte, wenig gelungene Nachmachung ist und sonach als ein Falsificat erscheint, welches routinirten Geschäftsleuten des Kaufmannsstandes, zu welchen der Belangte vermöge seiner Dienststellung als Specialverwalter zum Waarenverkaufe offenbar gehört, bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit auffällig sein müßte, wie solches denn auch von dem Cassier der Sparcasse als Bedenken erregend sogleich bezeichnet worden ist; wird ferner erwogen, daß die unbeanständete Uebernahme der falschen Banknote und der hieraus entstandene Schaden nur allein der Unterlassung der hiebei gebotenen Vorsicht und Aufmerksamkeit, zu deren Anwendung der Beklagte kraft der Art seiner Dienstesstellung verbunden war, zuzuschreiben ist, so muß in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter anerkannt werden, daß der aus der Handlung des Belangten entsprungene Schaden aus dem Verschulden des Geklagten hervorgegangen und der Geklagte nach den §§ 1264, 1295 und 1324 a. b. G. B. in der Weise ersatzpflichtig geworden ist, daß er den vom Kläger an Stelle des Geklagten inzwischen bereits geleisteten Ersatz per 100 fl. dem Letzteren zu vergüten hat. . . ." Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galiz'en und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

XIX. Stück. Ausgeg. am 14. Juli.

Nr. 57. Gesetz vom 19. November 1882, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern.

Nr. 58. Verordnung des k. k. Statthalters in Galizien vom 28. Juni 1883, Z. 6651 pr., zur Durchführung des Landesgesetzes für Galizien vom 19. November 1882 (L. G. Bl. Nr. 57), betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern.

XX. Stück. Ausgeg. am 21. Juli.

Nr. 59. Gesetz vom 15. Februar 1883, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, womit die Bestimmungen des § 98 der Gemeindeordnung in der ihm mit Gesetz vom 18. Februar 1875 verliehenen Fassung abgeändert werden.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthaltereipräsidiums vom 6. Juli 1883, Z. 7127 pr., womit die Verordnung des k. k. Justizministeriums, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des k. k. Bezirksgerichtes Mszana dolna, verlautbart wird.

Nr. 61. Gesetz vom 28. Juni 1883, giltig im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, womit der Stadtgemeinde Rohatyn bewilligt wird, Gemeindeauflagen von spirituosen Getränken und von Bier einzuheben.

XXI. Stück. Ausgeg. am 15. August.

Nr. 62. Gesetz vom 19. März 1883, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit der in der Bezirkshauptmannschaft Buczacz gelegenen Stadtgemeinde Buczacz die Einhebung der Gemeindeauflagen von den in das Gemeindegebiet eingeführten, dortselbst erzeugten und verbrauchten spirituosen Getränken und von Bier bewilligt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberpostverwalter in Brünn Severin Stenzel das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerial-Vicesecretären Dr. Eugen Lippich und Dr. Richard Hasenöhrl systemisirte Ministerialsecretärsstellen im Handelsministerium verliehen.

Seine Majestät haben den Beamten der a. p. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, und zwar dem Centralinspector kais. Rathe Gustav Kutilek taxfrei den Titel eines Regierungsrathes, dem Inspector Wenzel Rayl das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens und dem Oberingenieur August Ritter von Löhr das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Landeshauptmanne in Vorarlberg Karl Grafen Belrupt-Tissac den Orden der eisernen Krone zweiter Classe, dem Bürgermeister in Bregenz Dr. Andreas Fetz und dem Bürgermeister in Dornbirn Med. Dr. Johann Georg Waibel das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, dem Gemeindevorsteher in Satteins Franz Joseph Burtscher, dem Landtagsabgeordneten und Fabriksbesitzer in Höchst Franz Joseph Schneider, dem Gemeindevorsteher in Schrunz Franz Joseph Stemmer und dem Bürgermeister in Bludenz Joseph Wolf das goldene Verdienstkreuz mit der Krone; dem Gemeindevorsteher in Klösterle Johann Joseph Bartschler, dem Gemeindevorsteher in Mittelberg Gedeon Fritz und dem Gemeindevorsteher in Schnepfau Xaver Moosmann das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberinspector der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen Franz Schulz taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe, dem Ministerialsecretär im Handelsministerium Dr. Joseph Ritter von Küchler, den Inspectoren der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen Franz Heindl und Gustav Wächtler, den Inspectoren der Direction für Staatseisenbahnbauten Ludwig Huß und Friedrich Setz, dann dem Vorstande des Rechnungsdepartements der Direction für Staatseisenbahnbauten Rechnungsrathe Kaspar Forster das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens; ferner dem Leiter der Direction für Staatseisenbahnbauten Generaldirectionsrathe Johann Poschacher den Adelstand, dem Commissär der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Michael Schödlbauer, den Oberingenieuren der Direction für Staatseisenbahnbauten Johann Braunögger und Ludwig Petschacher, den Ingenieuren der Direction für Staatseisenbahnbauten Adolph Post, Franz Körting und Joseph Schuller das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, den Ingenieuren der Direction für Staatseisenbahnbauten Franz Vieider, Friedrich Großmann, Joseph Gunkel, Eduard Kundmann, Richard Musil, Vincenz Pollak und Rudolph Berke, dem Beamten der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen Karl Wurmb, dem Ingenieur-Stellvertreter der Direction für Staatseisenbahnbauten Ferdinand Weßnitzer und dem Materialverwalter dieser Direction Johann Melzer das goldene Verdienstkreuz, dem Inspector der Direction für Staatseisenbahnbauten Adolph Doppler den Titel und Charakter eines Oberbaurathes und dem Oberingenieur der Direction für Staatseisenbahnbauten Johann Ritter von Finetti den Titel eines kaiserlichen Rathes, beiden taxfrei verliehen und die Allerhöchste Zufriedenheit dem Finanzprocurator Oberfinanzrathe Dr. Justin von Steinbühel in Innsbruck, dem Inspector der Direction für Staatseisenbahnbauten Albert Gatnar, den Oberingenieuren dieser Direction Anton Millemoth, Moriz Tischler und Ludwig Merth und dem Forstinspections-Commissär Theodor Müller in Bludenz ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Forstmeister Joseph Glanz zum Oberforstmeister der Forst- und Domänendirection in Lemberg ernannt.

Der Handelsminister hat den Bauadjuncten der Seebehörde Joseph Wilfan zum Ingenieur dieser Behörde ernannt.

Der Handelsminister hat die Ministerialconcipisten Dr. Eduard Urbantschitsch, Dr. Friedrich Szabó und Peter Ritter von Resetar zu Ministerial-Vicesecretären im Handelsministerium ernannt.

Der k. und k. gemeinsame Oberste Rechnungshof hat eine bei demselben erledigte Rechnungsrathsstelle dem Rechnungsrathsadjuncten Dr. Joseph Zavadil verliehen.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle in Böhmen in der siebenten Rangsclasse, bis 5. October. (Amtsbl. Nr. 221.)

Lottoamts- und Casse-Controlorsstelle in Linz und Lottoamts-Archivarsstelle in Triest in der neunten Rangsclasse gegen Caution, eventuell eine Cassiers- oder Oberamts-Officialsstelle bei den k. k. Lottoämtern in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 11. October. (Amtsbl. Nr. 223.)

☞ Hiezu als Beilage: Bogen 22 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☜

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.